

3694 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965 und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 970 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 970 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Artikel V und VI lauten:

"Artikel V

Das Bezügegesetz, BGBl.Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 288/1988 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Im ersten Monat gebühren jedoch lediglich die entsprechenden Bezügeteile für den Zeitraum zwischen der Angelobung und dem Monatsende."

"Artikel VI

"Artikel VI

(Verfassungsbestimmung)

Das Bundesverfassungsgesetz vom 5. Juni 1987 über die Begrenzung von Pensionen oberster Organe, BGBl.Nr. 281, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

"Bundesverfassungsgesetz vom ..... über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe"

2. In Artikel I sind die Worte "Ruhe- oder Versorgungsbezüge an Organe" durch die Worte "Bezüge, einschließlich Dienstehkommen, sowie Ruhe- und Versorgungsbezüge, an Personen" zu ersetzen."

2. Artikel V enthält die Bezeichnung "Artikel VII". Im nunmehrigen Artikel VII sind in Abs. 1 Z 7 die Worte "und Art. 11" durch die Worte ", Art. II, V und Art. VI" einzufügen.